

Qualifikationsanforderungen an Betreuer/innen aus der Praxis entwickeln

Die Anforderungen an die berufliche Betreuung steigen seit Jahren stetig. Um die an sie gestellten Aufgaben zu erledigen, benötigen Berufsbetreuer/innen eine umfangreiche Qualifikation. Wie es um diese bestellt ist und welche Wechselwirkungen zwischen Qualifikation und Qualität bestehen, soll in einem Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ebenso untersucht werden wie die materiellen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkung auf die Qualität der Betreuung. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) hofft, dass die Forschungsvorhaben seiner Professionalisierungsstrategie »Rückenwind« verleihen.

Von Thorsten Becker

Es kommt Bewegung in die Sache! Bis vor gut zwei Jahren wurden die Forderungen nach verbindlichen Zulassungskriterien, Anerkennung einer Fachlichkeit und Verbesserung der materiellen Rahmenbedingungen im BMJV freundlich zur Kenntnis genommen; von Unterstützung allerdings war nichts zu merken. Jetzt laufen zwei rechtstatsächliche Untersuchungen zur Betreuung an. Eine untersucht die Qualität in der rechtlichen Betreuung. Derzeit erstellt das vom BMJV beauftragte Forscherteam, bestehend aus dem ISG¹ und Prof. Dagmar Brosey², ein Qualitätskonzept mit Indikatoren zur Überprüfung der

oben genannten Fragestellungen. Prioritär werden dabei die Fragen zur Vergütung und zu Zeitbudgets behandelt. Das Vorziehen der Ergebnisse der Studie zu den Rahmenbedingungen in der Betreuung hat gute Gründe. Die Not der beruflichen Betreuung ist mittlerweile unübersehbar. Indikatoren dafür sind schließende und von der Schließung bedrohte Betreuungsvereine und überlastete und unterfinanzierte berufliche Betreuer/innen. Genau in diesem Spannungsfeld von stetig steigenden Anforderungen und schlechten Rahmenbedingungen entfaltet sich das vielschichtige Dilemma der beruflichen Betreuung.

1 ISG: Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V., Köln;
2 Professorin am Institut für Soziales Recht, Technische Hochschule Köln

Das Forschungsvorhaben des BMJV zur Qualität in der Betreuung

Ziel der Forschung des BMJV ist die Gewinnung empirischer Erkenntnisse über die Qualität in der Betreuungspraxis sowie Erkenntnisse zu der Frage, ob und ggf. welche strukturellen Qualitätsdefizite vorhanden sind, und welche Ursachen es dafür gibt³. Dazu wird das Forscherteam ein Konzept zur Betreuungsqualität entwickeln. Die forschungsleitenden Fragen erstrecken sich über fünf Kategorien. Sie befassen sich mit den Qualitätsmaßstäben des Betreuungsrechts und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), indem sie die Rolle der Rechtsnormen untersuchen werden. In den Bereichen »Geeignetheit der beruflichen Betreuer« und »Qualität der beruflichen Betreuung« werden Erfahrungen von Klient/innen genauso erhoben wie die Bewertung der eigenen Arbeit durch Berufsbetreuer/innen. Der Ausbildungs- und Fortbildungsstand soll untersucht und Erkenntnisse zur Auswahl von Betreuer/innen sollen gewonnen werden. Eine besondere Bedeutung dürfte der Betrachtung der Methoden zur Erfüllung der Aufgaben und der Erhebung des Aufwandes an Zeit zur Erfüllung der entwickelten Qualitätskriterien zukommen. Die dritte Kategorie beschäftigt sich mit der Qualität und der Eignung in der ehrenamtlichen Betreuung. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen nach dem Selbstverständnis der ehrenamtlichen Betreuer/innen gestellt. Erkenntnisreich könnte die Frage nach der Unterstützung der Klient/innen bei der eigenen Entscheidungsfindung sein.

Der Eignung des Vergütungssystems ist ein eigener, vierter Fragenkatalog gewidmet. Wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang wird die Erhebung des Zeitaufwands in besonderen Lebenslagen von Klient/innen (z.B. in gesundheitlichen Krisen, bei Wohnungsverlust etc.) bei stellvertretender Entscheidung im Vergleich zum Zeitaufwand bei unterstützter Entscheidungsfindung sein. Zudem werden andere Kennzahlen, wie durchschnittliche Arbeitszeit pro Betreuungsfall, Anzahl der Betreuungen in Relation zur Gesamtarbeitszeit, zeitlicher Aufwand bei Betreuer/innenwechsel u.a. untersucht. Schließlich folgen noch Fragen nach den geeigneten Kontrollen der Tätigkeit von Betreuer/innen und der Betreuungsqualität. Dazu werden Beanstandungen bei Gericht und Beschwerden von Klient/innen oder Dritten über Betreuer/innen ausgewertet. Es werden Fragen zu Betreuungsplänen und Mitteln der Gerichte zur Beaufsichtigung gestellt. In einer Vollerhebung folgt dann eine Online-Befragung von beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer/innen, Betreuungsvereinen, Betreuungsgerichten und -behörden. Zudem sind Fallstudien und Fallrekonstruktionen vorgesehen.

Ergebnisse zu den Rahmenbedingungen sollen spätestens im November 2016 vorliegen. Der Schlussbericht ist für August 2017 vorgesehen. Das BMJV hat für die gesamte Forschungsdauer einen Wissenschaftsbeirat zur Begleitung der Studie eingesetzt.

Qualität in der Betreuungsarbeit

Betreuung soll die Menschenwürde garantieren. Dieser hohe Anspruch verlangt nach einer Profession, die flächendeckend eine abgesicherte Qualität der Betreuung gewährleisten kann.

Nicht zuletzt Betroffenenverbände beklagen allzu oft eine andere Realität. Der BdB fordert seit Langem die gesetzliche Verankerung von Qualitätsanforderungen an den Beruf Betreuung.

Eine Diskussion um Qualität ohne eine berufsfachliche Grundlage ist nicht möglich. Der BdB hat mit dem Betreuungsmanagement⁴ bereits früh eine solche Grundlage und damit eine wesentliche Bezugsgröße geschaffen. Ziel der Betreuung ist es, Menschen dahingehend zu unterstützen, dass diese ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wahrnehmen können. Das erfolgt durch die Besorgung⁵ von Angelegenheiten durch den Betreuer oder die Betreuerin, wenn Klient/innen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können⁶. Diese Betreuungsaufgabe hat mit der Einführung der UN-BRK eine Bestätigung und Aufwertung erfahren. Demzufolge müssen Klient/innen mit Störungen der internen Disposition bei der Wahrnehmung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützt werden. Dies geschieht durch die unterstützte Entscheidungsfindung. Hierzu ist eine Zurüstung im Menschen zu seiner Selbstsorge und seiner Selbst- oder Eigenverantwortung erforderlich⁷. Die hohe Kunst der Betreuung ist die bedarfsgerechte Zurüstung: Die jeweilige Lebenslage muss genau ermittelt werden, ebenso ist zu klären, wie hoch der Bedarf des Klienten oder der Klientin ist. Professionelle Betreuer/innen müssen demzufolge in der Lage sein, eine qualifizierte Analyse der Ressourcen und des Unterstützungsbedarfs vorzunehmen sowie eine qualifizierte Planung der Ziele und Maßnahmen gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin durchzuführen.

Der Zurüstungsbedarf kann variieren: von Unterstützung in Form von Hilfe bei der Reflexion von Handlungen der Klient/innen bis hin zur Unterstützung in Form von umfassenden Handlungen der Betreuer/innen in Verlängerung des Lebensentwurfs von Klient/innen. Die Ermittlung der Lebenslage und des Lebensentwurfs des Klienten oder der Klientin (im rechtlichen Verständnis: mutmaßlicher Wille) und das entsprechende Betreuungshandeln stehen im Mittelpunkt der unterstützten Entscheidungsfindung. Diese Grundlagen für eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit sind weitgehend geschaffen. Die hohe Anforderung an die Betreuung verlangt eine stetige Weiterentwicklung hin zur Profession Betreuung. Dazu zählt auch ein geregelter Zugang zum Beruf. Letztlich werden sich die hohen Anforderungen nur durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte umsetzen lassen.

Entwicklung von Standards

Fachliche Standards sind im Zusammenhang mit dem Betreuungsmanagement Teil eines Qualitätsmanagements. Sie legen das Betreuungshandeln für besondere Lebenslagen von Klient/innen fest und sichern somit eine entsprechende Qualität. Für die Berufsinhaber/innen bieten aus der Praxis und von Fachleuten entwickelte Standards Handlungsanleitung und Orientierung für die professionelle Ausübung der Betreuung. Sie engen den Handlungsspielraum der Berufsinhaber/innen nicht unnötig ein, sondern bieten eine verlässliche Basis – auch für Klient/innen und für das versorgende Umfeld. Damit dies gelingt, braucht es wissenschaftlich fundierte und praxistaugliche Standards. Das heißt, dass sie von Berufsinhaber/innen angewendet werden und bei Klient/innen und anderen Akteuren im Umfeld der Betreuung Akzeptanz finden. Erste Standards für die Gesundheitsvorsorge (zunächst Unterbringung und Behandlung) werden derzeit im Auftrag des Bun-

³ ISG: Qualität in der rechtlichen Betreuung. Vorgestellt zur Beiratssitzung am 16.12.2015 in Berlin

⁴ Roder, Angela: BdB-Betreuungsmanagement

⁵ Vergl. Roder: Die einen und die anderen Hilfen in kompass 2/2014

⁶ Vergl. § 1901 BGB

⁷ Vergl. Förter-Vondey: Die Zeit für die Profession Betreuung ist reif in kompass, Ausgabe 2/2014

desverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB) auf wissenschaftlicher Basis und unter Einbezug der Betreuungspraxis entwickelt. Zudem werden diese Standards einem Akzeptanzverfahren unterzogen, an dem unter anderem Klient/innen und Kliniken beteiligt werden. Weitere Standards, z.B. aus der Vermögenssorge, sollen folgen. Auf der Jahrestagung des BdB im April 2016 werden das Vorgehen, erste Ergebnisse und weitere Verfahren zur Entwicklung von Standards vorgestellt und von den Kolleg/innen diskutiert. Die Standards dienen der Absicherung von Qualität in der Betreuung und schreiben die »Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement« fort, die der BdB bereits 2005 veröffentlicht hatte.

Nicht nur der BdB fordert zur Absicherung der Qualität Standards. So proklamiert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Deutschland müsse »professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung« einführen.⁸ Die staatliche Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK fordert: »... eine Zusammenarbeit mit den Klient/innen auf der Grundlage (sozialarbeits-)wissenschaftlicher Methoden und Verfahren, die in jedem komplexen Einzelfall sicherstellen, dass die Probleme und Ressourcen der betroffenen Menschen erfasst und die Möglichkeiten der Kommunikation und Unterstützung ermittelt und ausgeschöpft werden.«⁹

Hochschulausbildung als Zugangsvoraussetzung

Die hohen methodischen und umfangreichen fachlichen Anforderungen an die professionelle Betreuung verlangen zukünftig nach einer Hochschulausbildung als Zugangsvoraussetzung für den Beruf. Mittlerweile wird dies von weiten Teilen der Fachwelt in der Betreuung so gesehen. Das Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz (VBVG) erkennt den abgeschlossenen Hochschulabschluss als Voraussetzung für die höchste Vergütungsstufe bereits seit seiner Einführung im Jahr 2005 an.¹⁰ Der BdB hat schon 2007 einen Masterstudiengang zusammen mit Hochschulen entwickelt. Er ist modular aufgebaut (Credits), so dass unterschiedliche Eingangsaufqualifikationen Berücksichtigung finden. Das trägt der Geschichte des Betreuungswesens und der für die Betreuung erforderlichen Qualifikation Rechnung. Wird das Curriculum auf den neuesten Stand der fachlichen Entwicklung gebracht (2007 bis 2016 ist vieles weiterentwickelt worden), ist es sofort anwendbar.

Heterogenes Bild der Qualifikation

In Deutschland gibt es derzeit nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 13.000 und 15.000 Betreuer/innen. Viele sind hochqualifiziert und leisten eine professionelle Betreuungsarbeit. Eine verbindliche Absicherung für eine flächendeckend gute Qualität gibt es jedoch nicht. Der Zugang zum Beruf erfolgt ohne einheitlich und verbindlich geregelte Qualifikation und Zugangsvoraussetzungen. Das VBVG sieht vor, dass Betreuer/innen auch ohne besondere Kenntnisse Betreuungen beruflich führen können und dafür Vergütung erhalten. Die Anwendung der bisher aus dem Beruf heraus entwickelten Fachlichkeit bleibt dem freiwilligen Engagement der einzelnen Berufsinhaber/innen überlassen. Ziel muss es aber sein, dass sich jeder Bürger und jede Bürgerin, der oder die Unterstützung durch eine berufliche Betreuung bekommt, auf eine für alle gleiche und verbindlich geregelte Qualität

verlassen kann. Zudem wird sich die Frage einer guten Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung nur über eine gut entwickelte professionelle Betreuung und deren Verzahnung mit dem Ehrenamt beantworten lassen.

Professionalisierungsstrategie des BdB

Was ist eigentlich eine Profession? Eine Profession ist ein akademischer Beruf mit einem hohen Maß an Autonomie. Die Berufsangehörigen bestimmen auf der Grundlage eines gesetzlichen Aufgabenrahmens ihre Ausbildungsinhalte, die Zugangswege zum Beruf und die Wertmaßstäbe für ihre erbrachten Leistungen selbst. Die Profession zeichnet sich durch die Übernahme großer Verantwortung aus. Es werden eine gute Leistung und eine berufsethische Selbstverpflichtung erwartet.¹¹ An die Betreuung sind hohe moralische und fachliche Anforderungen gestellt. Aufgabe von Betreuung ist, dass Menschen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit durch Unterstützung »im Menschen« durch die Zurüstung bei der Selbstverantwortung und Selbstsorge wahrnehmen können.

Dazu ist die Einhaltung der berufsspezifischen Sorgfalt genauso Voraussetzung wie die Anwendung betreuungsspezifischer Fachlichkeit, aber auch die Unabhängigkeit in den Entscheidungen zusammen mit den Menschen.

Die Definition der Betreuungskunst und die Aufsicht über die berufsspezifischen Verfahren kann nur durch die Berufsangehörigen selbst geleistet werden. Nur diese verfügen über die erforderlichen Praxis- und Fachkenntnisse. Der Kern der Betreuungsarbeit ist die Besorgung von Angelegenheiten (§1896 Abs. 1 BGB). Wendt hat dazu definiert: »Besorgen heißt überlegen, beobachten, klären, planen, kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist.«¹²

Der Bedarf an Besorgung variiert dabei mit den Fähigkeiten bzw. den Defiziten der Klient/innen, ihre Angelegenheit selbst besorgen zu können. Es gilt in jeder Situation dieses erforderliche Maß an Besorgung zu ermitteln, damit Betreuung immer »Be-Rechtung« der Klient/innen ist und nicht zur Entrechtung wird. Hierin besteht die hohe Kunst der Betreuung.

Die nächsten großen Schritte hin zu einer Profession sind die Etablierung der eigenen Fachlichkeit und die Einführung beruflicher Normen. Dazu ist es notwendig, aus dem Beruf heraus das Betreuungsmanagement (BM) regelmäßig fachlich anzupassen. Als Bestandteil des BM sind berufsfachliche Standards zu entwickeln, zu erproben und zu implementieren. Hierzu gehören auch unabhängige Prüfverfahren bezogen auf die Umsetzung und Einhaltung der Standards. Das ist ein Prozess, der neben der Praxisbezogenheit eine wissenschaftliche Begleitung erfordert. Kooperationen mit der Wissenschaft müssen somit vertieft werden. Der BdB hat mit seinem Masterstudiengang, dem Betreuungsmanagement, seiner Berufsethik und seinen Leitlinien für ein professionelles Betreuungs-

Die Definition
der Betreuungskunst
obliegt den Berufs-
angehörigen
selbst

8 Abschließende Bemerkungen zur Staatenberichtsprüfung, Abs. 25-26

9 Unterbringung und Zwangsbehandlung im Licht der UN-BRK vom 18.7.2013

10 VBVG § 4 Abs.1

11 Kalkowski, Peter (2010): Arbeitspapier zur Klärung der Begriffe »Beruflichkeit und Professionalisierung« <http://www.sofi-goettingen.de/index.php?id=904>

12 Wendt, Wolf Rainer (2014)

management sowie vielen weiteren inhaltlichen Vorschlägen wichtige Impulse gesetzt. Die neue Offenheit des für die Professionalisierung von Betreuung zuständigen BMJV gilt es zu nutzen.

Berufsgesetz und Kammer

Die Delegiertenversammlung des BdB hat den Vorstand im April 2015 beauftragt, ein Konzept für die Gestaltung einer beruflichen Selbstverwaltung in Form einer Kammer vorzulegen. Prof. Dr. Winfried Kluth¹³ wurde daraufhin beauftragt, ein Gutachten zur Betreuerkammer zu erstellen. Hieraus wird deutlich, dass die Kammer ein geeignetes Instrument ist, um u.a. das Qualitätsniveau anzuheben. In seinem Gutachten führt Kluth aus: »Die Errichtung einer Betreuerkammer mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft verfolgt den Zweck, den rechtlichen Rahmen für die berufliche Ausübung der Betreuer Tätigkeit auf ein neues Qualitätsniveau zu heben und der Kammer dabei wichtige Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung zuzuweisen. Das Ziel, für einen schon nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes öffentlich bedeutsamen Dienstleistungsbereich die Qualitätsanforderungen anzuheben und besser als bisher abzusichern, stellt auch vor dem Hintergrund der tangierenden Interessen und Belange ohne jeden Zweifel einen legitimen öffentlichen Zweck dar.«¹⁴

Voraussetzung für die Schaffung einer Kammer ist die Ausdifferenzierung des Berufsrechts für Betreuer/innen. Das bedeutet, dass eine Verkammerung nur gleichzeitig mit der Neuregelung des Berufsrechts realisiert werden kann. Das Gutachten kommt zu der Einschätzung: »Verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das Berufsrecht der Betreuer im Sinne einer Qualitätssicherung zu verbessern, so kann er im Zusammenhang damit auch eine Berufskammer mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft gründen.«¹⁵ Es wäre eine bundesweit zuständige Kammer anzustreben, deren Kernaufgaben wären:

- Erlass einer die gesetzlichen Regelungen konkretisierenden Berufsordnung (inkl. Regelung der Ausbildung, Zulassung zum Beruf und Regelung zum Entzug der Zulassung), die für die Kammermitglieder verbindlich ist;
- Mitwirkung an der beruflichen Bildung und Qualitätssicherung durch entsprechende Bildungsangebote sowie ggf. Kontrollmaßnahmen;
- Beratung von Behörden und Gerichten;
- Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber staatlichen Stellen und Öffentlichkeit.¹⁶

Das Gutachten bestätigt die Annahme, dass eine die gesamte Berufsinhaberschaft erreichende Anhebung des Qualitätsniveaus gut über die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer und der daraus resultierenden Pflichten realisierbar wäre.

Bereits entwickelte Instrumente

Der BdB hat in den letzten Jahren bereits mehrere Instrumente entwickelt und etabliert, die der Förderung und Sicherung von Qualität in der beruflichen Betreuung dienen. Die Erkenntnis-

se dazu wurden aus den alltäglichen Anforderungen, die an beruflich tätige Betreuer/innen gestellt werden, gewonnen. Dazu kann der BdB seit Jahren auf die Praxiserfahrung von Kolleginnen und Kollegen aus seinen 16 Landesgruppen zurückgreifen. Somit ist sichergestellt, dass alle in der Praxis vorkommenden Konstellationen Eingang in die entwickelten Instrumente finden können. Diese sind als gute »Vorarbeit« für die Schaffung einer Kammer anzusehen. Im Einzelnen sind das:

- Berufsbild
- BdB- Qualitätsregister¹⁷
- BdB-Beschwerdestelle mit vorgelagertem Schlichtungsverfahren
- Schiedskommission mit der Möglichkeit disziplinarischer Maßnahmen
- Berufsleitlinien und Berufsethik¹⁸
- Methodik des BdB-Betreuungsmanagements¹⁹ und Standards (in der Entwicklung)
- Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb)²⁰

Mit diesen Instrumenten hat der Berufsstand unter Beweis gestellt, dass er trotz des Fehlens von gesetzlichen Regelungen in der Lage ist, den Beruf zu entwickeln und im Sinne der Klient/innen für eine gute Betreuungsarbeit wirken zu wollen. Bei aller derzeitigen Initiative des Berufsstandes kann dieser nur diejenigen Mitglieder erreichen, die aus einem eigenen Interesse heraus eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit bereitstellen. Aber: Bei einer gesellschaftlich derart wichtigen Aufgabe mit weitreichenden Kompetenzen, für Menschen in besonders verletzlichen Lebenssituationen tätig zu werden, kann das nicht ausreichen.

Fazit

Politik und Berufsinhaber/innen stehen gemeinsam in der Verantwortung, die Qualität der Betreuung flächendeckend zu verbessern und abzusichern. Die Politik muss die materiellen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit schaffen. Darüber hinaus müssen mit einem Berufsgesetz und einer Betreuerkammer Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zum einen sicherstellen, dass sich Bürgerinnen und Bürger auf eine gute Grundqualifikation und die Anwendung der berufsspezifischen Fachlichkeit in der Betreuung verlassen können und sich zum anderen den Berufsinhaber/innen die Möglichkeit eröffnet, die Profession Betreuung zu entwickeln.

Die Berufsinhaber/innen entwickeln im Sinne einer qualitativ hochwertigen Betreuungsarbeit die bestehende Fachlichkeit kontinuierlich weiter und verankern Standards. Sie fördern die Etablierung einer praxisorientierten Wissenschaft für die Betreuung – damit sich die Bürger/innen zukünftig auf eine qualitätsgesicherte, professionelle Betreuung verlassen können! ●



Thorsten Becker arbeitet als Berufsbetreuer in Gießen und ist Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V.

¹³ Prof. Kluth ist anerkannter Experte für Kammerrecht und hat dazu zahlreiche Publikationen veröffentlicht. Zudem ist er Vorstandsvorsitzender des Institut für Kammerrecht e.V.

¹⁴ Kluth: Rechtsgutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer (Bundes-)Kammer für Betreuer, Halle 2015

¹⁵ Kluth, ebenda

¹⁶ Kluth, ebenda

¹⁷ www.bdb-qr.de

¹⁸ www.bdb-ev.de/73_Berufsethik_und_Leitlinien.php

¹⁹ www.bdb-ev.de/72_Methode.php

²⁰ www.bdb-ev.de/91_Institut.php